

Geschäftsordnung

1. Versammlungsleiter

Die Leitung der Verbandstage und der Präsidiumssitzungen obliegt dem Präsidenten oder einem vom Präsidium beauftragten Versammlungsleiter.

Beide können sich in der Leitung auch abwechseln.

2. Eröffnung und Wahl des Protokollführers

Der Versammlungsleiter eröffnet die Verbandstage und die Sitzungen.

Auf dem Verbandstag stellt er die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Anschließend wird auf Vorschlag des Präsidiums ein Protokollführer mit einfacher Mehrheit gewählt. Danach wird entsprechend der Tagesordnung verfahren; die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit einfacher Mehrheit geändert werden.

3. Redeordnung

3.1. Die Reihenfolge der Redner richtet sich nach der Rednerliste, die vom Protokollführer in Übereinstimmung mit den Wortmeldungen aufgestellt wird.

Der Versammlungsleiter kann jedoch eine andere Reihenfolge bestimmen.

3.2. Bei Anträgen kann der Antragsteller zu Beginn und am Ende der Aussprache das Wort verlangen.

3.3. Die Rednerzeit kann beschränkt werden.

Überschreitet ein Redner die festgesetzte Zeit, kann der Versammlungsleiter dem Redner nach Ermahnung das Wort entziehen. Ist dieser Fall eingetreten, so darf der Redner nicht noch einmal das Wort zum gleichen Tagesordnungspunkt erhalten.

3.4. Kein Redner soll zum gleichen Tagesordnungspunkt mehr als zweimal das Wort erhalten. Ausnahmen von dieser Festlegung bedürfen der Zustimmung des Versammlungsleiters.

3.5. Der Versammlungsleiter darf Redner, die vom Thema abkommen, ermahnen und zur Ordnung rufen; er ist berechtigt einem Redner das Wort zu entziehen.

3.6. Bei Anträgen oder Beiträgen zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen, eine Rede sollte nicht unterbrochen werden. Anträge oder Beiträge zur Geschäftsordnung sollen in der Regel kurz gehalten werden.

3.7. Wird der Schluss der Rednerliste beantragt, wo wird über einenn solchen Antrag mit einfacher Mehrheit entschieden.

Wer zum Tagesordnungspunkt bereits gesprochen hat, darf keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.

Vor der Abstimmung kann zu dem Antrag einmal dafür und einmal dagegen Stellung genommen werden.

Wird der Antrag angenommen, so ist die aufgestellte Rednerliste zu Ende zu führen.

4. Behandlung von Anträgen

Bei mehreren Anträgen, die das gleiche Thema zum Inhalt haben, ist zuerst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen.

Eine hiervon abweichende Regelung kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

5. Abstimmungen

- 5.1. Bei Abstimmungen wird, falls in der Satzung keine qualifizierte Mehrheit verlangt wird, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden.
- 5.2. Es werden zuerst die JA-Stimmen, dann die Nein-Stimmen und zuletzt die Stimmenthaltungen (bei geheimen Abstimmungen die ungültigen Stimmen) festgestellt
- 5.3. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen haben keinen Einfluss auf die Mehrheiten.
- 5.4. Bei erkennbarer Zustimmung brachen nur die Nein-Stimmen und die Stimmenthaltungen gezählt werden.
- 5.5. Bei Zustimmung der Versammlung können mehrere Punkte zusammengefasst (en bloc) abgestimmt werden.
- 5.6. Nach einer Abstimmung darf zu diesem Thema nicht mehr das Wort erteilt werden außer bei der Feststellung, dass das Abstimmungsergebnis mit der Satzung oder anderen zwingenden Rechtsvorschriften unvereinbar ist.

6. Protokolle

Über alle Verbandstage und Präsidiumssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die mindestens die Anträge und die gefassten Beschlüsse zu enthalten haben.

7. Besucherregelung

Zu den Verbandstagen können Gäste als Zuhörer zugelassen werden, die separat sitzen und sich nicht an der Diskussion beteiligen dürfen.

8. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde vom Präsidium des Berliner Schachverbandes e.V. gemäß § 4 (19) der Satzung des BSV am 24. März 1994 beschlossen und im August 2001 stilistisch und im Rahmen der neuen Rechtschreibregeln überarbeitet.